SCHWEDT/ODER

BEBAUUNGSPLAN "INDUSTRIEGEBIET KUHHEIDE/LEIPA WERK SCHWEDT NORD"/SATZUNG

TEIL A: PLANZEICHNUNG

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. PLANFESTSETZUNGEN

I.1 Art der baulichen Nutzung

GI — Industriegebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 BauNVO)

I.2 Maß der baulichen Nutzung

0,8 — Grundflächenzahl/GRZ = 0,8 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO)

10,0 — Baumassenzahl/BMZ = 10 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO)

OK 40,0 m — Höhe der Oberkante (OK) baulicher Anlagen als Höchstmaß über 0,00 m ≙0,00 = 5,00 m ü.NN FFB PM Halle (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 18 BauNVO)

I.3 Überbaubare Grundstücksflächen/Baugrenzen

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

I.4 Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

I.5 Grünflächen

Private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

I.6 Flächen für Wald

Fläche für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

I.7 Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft/"Maßnahmefläche" (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

AF1 — Bezeichnung der Flächen zur Nachvollziehbarkeit der Textfestsetzungen, z. B. "AF1" = Ausgleichfläche 1/"CEF1" = Fläche für CEF Maßnahmen

Umgrenzung einer Fläche mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen/"Pflanzbindungsfläche" (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

I.8 Immissionsschutz

Geräuschkontingentierung/ Abgrenzung der Flächen mit unterschiedlichen Geräuschkontingenten (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

TF-01 — Flächenbezeichnung von Teilflächen (TF) zur Nachvollziehbarkeit der Textfestsetzungen zur Geräuschkontingentierung, z. B.: Teilfläche 01 (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Geräuschzusatzkontingente/ Abgrenzung der Richtungssektoren mit Bezeichnung z. B. S-E (Sektor E) zur Nachvollziehbarkeit der Textfestsetzungen und Festsetzung des Sektoren-Bezugspunktes: - UTM-Koordinaten (ETRS89): 33U4546355/5882673 (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

I.9 Sonstige Planzeichen

St — Umgrenzung einer Flächen für Stellplätze mit der Bezeichnung "St" (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB)

II. Planzeichen ohne Normcharakter

25 — Maßangabe in Meter (m) zur Nachvollziehbarkeit der Festsetzungen z.B. 25 m

GL1 — Bezeichnung von Flächeneckpunkten zur Nachvollziehbarkeit der Textfestsetzungen , z. B.: GL1

III. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Wasserfläche

Biotopfläche "Kiefern-Vorwald trockener Standorte" Code 082819/Kennung LU14013-2951N0009IF/fläche: ~ 2,1 ha (§ 30 BNatSchG)

Gleisanlagen

IV. Informative Planeinträge (ohne Normcharakter)

Flächenumgrenzung: Hochwassergefahr mit niedriger Wahrscheinlichkeit/ Extremereignis (200jährliches Ereignis ohne Deiche - HQextrem) Auszug aus der Hochwassergefahrenkarte des Landes Brandenburg Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz/Dezember 2013

V. Plangrundlage

Bestandsvermessung
Vermessungsbüro Riesebeck, April 2016

Maßstab 1:2.000
10 m 50 m 100 m

TEIL B: TEXTFESTSETZUNGEN

Auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans festgesetzt:

1. Art der baulichen Nutzung

Industriegebiet

(1) Das Industriegebiet dient ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 9 BauNVO)

(2) Zulässig sind
1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Tankstellen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 9 BauNVO)

(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden
1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, sowie diese Anlagen dem Nutzungszweck der im Industriegebiet zulässigen Betriebe dienen und der Eigenart dieser Betriebe nicht widersprechen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 1 Abs. 9 und § 9 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung, Höhe baulicher Anlagen

Die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen darf durch technische Aufbauten wie Schornsteine, Lüftungsanlagen und Solaranlagen überschritten werden.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 16 Abs. 2 und 3 BauNVO)

3. Nicht überbaubare Grundstücksflächen

3.1 Sonstige bauliche Anlagen
Ausnahmsweise können auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen östlich der nachrichtlich übernommenen Gleisanlagenlinie auf der Fläche zwischen den Punkten GL1 bis GL2 und der Geltungsbereichsgrenze ergänzend zu § 23 Abs. 5 BauNVO sonstige bauliche Anlagen zugelassen werden, die dem Nutzungszweck der im Industriegebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen, untergeordnet sind und seiner Eigenart nicht widersprechen. Bauliche Anlagen nach Satz 1 sind auch technologisch bedingte Brücken, Versorgungskanäle, Förderanlagen, Verladeanlagen, Gleisanlagen und Verkehrsflächen, die dem Industriegebiet dienen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. mit § 14 und 23 Abs. 5 BauNVO)

3.2 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind östlich der nachrichtlich übernommenen Gleisanlagenlinie auf der Fläche zwischen den Punkten GL1 bis GL2 und der Geltungsbereichsgrenze auch Gleisanlagen zulässig, die nicht dem Industriegebiet zugeordnet sind.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. mit § 14 und 23 Abs. 5 BauNVO)

3.3 Stellplätze und Garagen
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Stellplätze und Garagen unzulässig.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. mit §§ 12, 14 und 23 Abs. 5 BauNVO)

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

4.1 Entwicklung naturnaher Waldränder
Die in der Planzeichnung mit Ausgleichfläche 1 (AF1) bezeichneten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind als naturnahe Waldränder anzulegen und zu entwickeln. Bei Pflanzungen sind standortgerechte gebietsheimische Bäume und Sträucher des "Herkunftsgebietes 2.1 Ostdeutsches Tiefland"[1] zu verwenden.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

[1] Quelle: Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 18. September 2013 "Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur", ABl. Bbg. Nr. 44 vom 23. Oktober 2013, S. 2812

4.2 Entwicklung von naturnahen Waldflächen aus Bestand
Auf den in der Planzeichnung mit Ausgleichsfläche 2 (AF2) bezeichneten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind naturnahe Waldflächen zu entwickeln. Bei Pflanzungen sind standortgerechte gebietsheimische Bäume des "Herkunftsgebietes 2.1 Ostdeutsches Tiefland" zu verwenden.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.3 Entwicklung von Trockenrasen
Auf den in der Planzeichnung mit Ausgleichsfläche 3 (AF3) bezeichneten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist nördlich der Pflasterstraße ein 10 m breiter Trockenrasenstandort zu entwickeln und dauerhaft vor Verbuschung zu schützen. Am nördlichen Rand der Fläche soll zum dauerhaften Erhalt der Waldeigenschaft ein sehr niedriger Bestockungsgrad erhalten bleiben.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.4 CEF-Maßnahme "Zauneidechse"
Die in der Planzeichnung festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Bezeichnung "CEF1" ist als Ersatzquartier für die im Plangebiet vorkommende Zauneidechse zu qualifizieren. Auf der Fläche sollen einzelne Waldbäume und Gehölzgruppen verbleiben oder neu angepflanzt werden. Bei Pflanzungen sind standortgerechte gebietsheimische Bäume des "Herkunftsgebietes 2.1 Ostdeutsches Tiefland" zu verwenden.
(§ 9 Abs. 1Nr. 20 BauGB)

5. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen und deren Erhaltung

5.1 Nicht überbaubare Grundstücksflächen
Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Industriegebiet sind zu mindestens 30 % mit standortgerechten gebietsheimischen Bäumen mit einem Mindeststammumfang von 14 cm und Sträuchern mit einer Mindestgröße von 60 cm des "Herkunftsgebietes 2.1 Ostdeutsches Tiefland" zu bepflanzen. Bei der Ermittlung der Größe der zu bepflanzenden Fläche dürfen vorhandene und erhalten bleibende Baum- und Gehölzbestände angerechnet werden. Die verbleibenden nicht überbaubaren und nicht durch zulässige Nebenanlagen genutzten Grundstücksflächen sind als extensive Wiesen zu entwickeln. Sämtliche in Umsetzung der Planinhalte nach Satz 1 vorzunehmenden und nach Satz 2 erhalten bleibende, angerechnete Bepflanzungen sind zu erhalten, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang nachzupflanzen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. a BauGB)

5.2 Begrünung von Stellplatzanlagen
Ebenerdige PKW-Stellplatzflächen sind durch Baumpflanzungen zu begrünen. Dazu ist je fünf Stellplätze mindestens ein hochstämmiger, standortgerechter gebietsheimischer Laubbaum mit einem Mindeststammumfang von 18 cm zu pflanzen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. a BauGB)

5.3 Dachbegrünung
Bei Gebäuden mit Flachdächern ist deren Dachfläche mit einem Anteil von mindestens 35 % extensiv zu begrünen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. a BauGB)

5.4 Fläche mit Pflanzbindung
Auf der durch Planzeichen festgesetzten Fläche für Pflanzbindung ist der Gehölzbestand dauerhaft zu erhalten.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. b BauGB)

6. Immissionsschutz/Lärm

6.1 Emissionskontingente $L_{EK,tag/nachts}$

Im Industriegebiet sind nur solche Vorhaben zulässig, deren Geräusche die in der nachfolgenden Tabelle I ausgewiesenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 weder tags (06:00 – 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 – 06:00 Uhr) überschreiten.

Tabelle I: Emissionskontingente L_{EK} tags und nachts in dB(A)

Teilfläche:	TF 01	TF 02
$L_{EK,\ tags}$ in dB(A)	59	61
$L_{EK,\ nachts}$ in dB(A)	44	47

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO)

6.2 Für die im Plan dargestellten Richtungssektoren für Geräuschzusatzkontingente und deren grundstücksbezogene Bestimmung gilt folgender Sektoren-Bezugspunkt:
- Sektoren-Bezugspunkt
UTM-Koordinatenangabe (ETRS89): 33U4546635/5882673

Für die im Plan dargestellten Richtungssektoren für Geräuschzusatzkontingente gelten die in der Tabelle II angegebenen Winkelangaben:

Tabelle II: Winkelangaben für die Sektorenbestimmung

Sektoren	Winkel (Nord = 0°; rechtsdrehend)	
	von	bis
Sektor A	≥ 211°	< 275°
Sektor B	≥ 275°	< 294°
Sektor C	≥ 294°	< 328°
Sektor D	≥ 328°	< 31°
Sektor E	≥ 31°	≥ 172°
Sektor F	≥ 172°	≥ 197°
Sektor G	≥ 197°	≥ 211°

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO)

6.3 Für die im Plan dargestellten Richtungssektoren B bis G erhöhen sich die Emissionskontingente der Flächen in der Tages- und Nachtzeit um die in der Tabelle III angegebenen Zusatzkontingente $L_{EK,zus}$.

Tabelle III: Zusatzkontingente $L_{EK,zus}$ tags und nachts in dB(A)

	Sektor B	Sektor C	Sektor D	Sektor E	Sektor F	Sektor G
$L_{EK,zus}$ tags in dB(A)	0	1	6	0	7	5
$L_{EK,zus}$ nachts in dB(A)	2	2	5	6	21	5

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO)

6.4 Den Flächenbezug für die Emissionskontingente stellen die innerhalb der Gebietsgrenzen sowie Flurstückgrenzen bzw. Knotenlinien vorhandenen Flächen der Ansonsten liegen die Teilflächengrenzen auf der Gebietsgrenze des Industriegebietes.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO)

6.5 Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691, 2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für die Immissionsorte j im Richtungssektor k $L_{EK,j}$ durch $L_{EK,j} + L_{EK,zus,k}$ zu ersetzen ist.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO)

6.6 Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel L_r den Immissionsrichtwert nach TA Lärm um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).

6.7 Sind einer Anlage mehrere Teilflächen (auch aus angrenzenden Bebauungsplänen) zuzuordnen, so ist der Nachweis für die Teilflächen gemeinsam zu führen, d. h. es erfolgt eine Summation der zulässigen Immissionskontingente aller zur Anlage gehörigen Teilflächen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO)

7. Immissionsschutz/Gerüche

Innerhalb des Industriegebietes sind nur solche Neuanlagen zulässig, deren Betrieb keine Erhöhung der Geruchsimmissionsbelastung in der Nachbarschaft des Industriegebietes verursacht und zwar für den Fall, dass die Immissionswerte (Gesamtbelastung) der Nr. 3.1 der Geruchsimmissions-Richtlinie-GIRL in der Nachbarschaft bereits erreicht oder überschritten sein sollten. Keine Erhöhung im Sinne Satz 1 ist gegeben, wenn der von der zu beurteilenden Anlage in ihrer Gesamtheit zu erwartende zusätzliche Immissionsbeitrag nach Nr. 4.5 der GIRL auf keiner Beurteilungsfläche außerhalb des Industriegebietes, auf der sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten (vgl. Nr. 3.1 GIRL), den Wert von 0,004 überschreitet. Bei Erreichen oder Überschreiten der nach Nr. 3.1 GIRL zulässigen Immissionswerte (Gesamtbelastung) auf einzelnen Beurteilungsflächen im Sinne Satz 2 sind wesentliche Änderungen bestehender Anlagen nur dann zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

Die Ermittlung der Kenngrößen hat nach Pkt. 4 der Geruchsimmissions-Richtlinie-GIRL vom 29. Februar 2008, ergänzt am 10. September 2008, zu erfolgen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO)

8. Sonstige Festsetzungen

Verkehrsflächen
Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzungen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

9. Verhältnis zum bestehenden Baurecht

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

HINWEISE (OHNE NORMCHARAKTER)

Vollzug der Geräuschkontingentierung
Gehören einem Eigentümer mehrere Flurstücke so obliegt es dem Eigentümer im Zuge von Genehmigungsverfahren nachzuweisen, dass verfügbare Kontingente nicht mehrfach vergeben bzw. angewendet werden.

Technischer Hinweis/Einsichtnahmemöglichkeit von DIN Normen
Die DIN 18005 und DIN 45691 werden in der Stadtverwaltung von Schwedt/Oder (Fachbereich 3: Stadtentwicklung und Bauaufsicht) zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Kampfmittelverdacht
Gemäß der bei der Stadtverwaltung Schwedt/Oder vorliegenden "Kampfmittelverdachtsflächenkarte" liegt der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans Innerhalb der Bereiche, für die ein Kampfmittelverdacht besteht. Bei konkreten Bauvorhaben ist eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen.

Baumschutzsatzung
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans gilt die Satzung zur Erhaltung, Pflege und zum Schutz von Bäumen in der Stadt Schwedt/Oder (Baumschutzsatzung) vom 1. Januar 2011 (Amtsblatt vom 22.12.2010, Ausgabe 12/2010) zuletzt geändert durch die 1. Änderung vom 16.11.2017 (Amtsblatt vom 23.12.2017, Ausgabe 12/2017) in Kraft getreten am 24.12.2017.

Bodendenkmalverdacht
Gemäß der Stellungnahme der Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Uckermark vom 19. Juni 2017 liegt das gesamte Plangebiet in einem siedlungstopographisch günstigen Gebiet, in dem mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bisher unbekannte Bodendenkmale zu vermuten sind. Vor der Umsetzung der Planung ist zu klären, ob Gefährdungen der Bodendenkmalsubstanz zu erwarten sind. Dazu sind vorhabenbezogen Sondierungsgrabungen durchzuführen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textfestsetzungen (Teil B), wurde am 13. September 2018 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13. September 2018 gebilligt.

Schwedt/Oder, 14.09.18 (Datum/Siegel) Bürgermeister

2. Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze mit dem ausgewiesenen Stand vom April 2016 vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Eberswalde, 27.2.18 (Datum/Stempel) Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

3. Die Genehmigung dieser Satzung über den Bebauungsplan wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 27.04.2018 Az.: 63-20304-03-16 erteilt.

Schwedt/Oder, 10.03.18 (Datum/Siegel) Bürgermeister

4. Ausfertigung
Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textfestsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Schwedt/Oder, 14.09.18 (Datum/Siegel) Bürgermeister

5. Die Erteilung der Genehmigung sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 30.03.2018 ortsüblich durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Schwedt/Oder ("Schwedter Rathauszeitung") bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Schwedt/Oder, 02.04.18 (Datum/Siegel) Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke **(Baunutzungsverordnung-BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts **(Planzeichenverordnung - PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

ÜBERSICHTSKARTE

KENNZEICHNUNG DES GELTUNGSBEREICHES IN STADTGEBIET/
TEIL A = GELTUNGSBEREICH

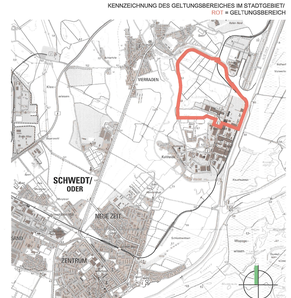

SCHWEDT/ODER
BEBAUUNGSPLAN "INDUSTRIEGEBIET KUHHEIDE/ LEIPA WERK SCHWEDT NORD"

SATZUNG

STAND:
SATZUNGSBESCHLUSS 13. SEPTEMBER 2018